

Das deutsch-rumänische Abkommen.

Meldung des Wolffschen Büros.

Bukarest, 16. April.

„Bictorul“ veröffentlicht den Wortlaut des Abkommens zwischen Deutschland und Rumänien über den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern.

Mit dem Zweck, daß die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich in letzter Zeit als die Folge des europäischen Krieges in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien einstellten, wurde zwischen den beiden Ländern ein Abkommen getroffen, wonach beide Länder in den Grenzen der Möglichkeit gegenseitig die Ausfuhr jener Waren erlauben werden, die sie entbehren können; Kompensationen werden abgeschafft.

Für die Durchführung des Abkommens wird folgendes bestimmt: Die rumänische Zentralkommission für Einfuhr errichtet in Berlin ein Büro, das mit der Zentraleinlaufs-Gesellschaft arbeitet. Die Z. E. G. errichtet in Bukarest ein besonderes Büro unter dem Namen Deutsche Ausfuhr Z. E. G., das mit der rumänischen Zentralkommission Fühlung haben soll.

Der Interessent in Rumänien, welcher Waren aus Deutschland beziehen will, wird sich vorerst bei der Zentralkommission oder dem rumänischen Büro in Berlin erkundigen, ob diese Waren für die Ausfuhr frei sind; darauf kann er unmittelbar bei deutschen Lieferanten bestellen. Die Verkäufer verlangen sodann von der Z. E. G. die Bewilligung zur Beförderung. Das rumänische Büro in Berlin gibt die Bewilligung zur Einfuhr nach Rumänien. Rumänische Industrielle und Kaufleute, die Waren ausführen wollen, erhalten die Ausfuhrbewilligung von der rumänischen Zentralkommission für die Einfuhr. An diese können sich auch die deutschen Importeure durch Vermittelung der Z. E. G. oder deren Büro in Bukarest wenden. Die Transportbewilligung wird von dem Büro der Z. E. G. in Bukarest erteilt. Die Zentralkommission und die Z. E. G. senden sich zeitweise die Listen der Waren, die für die Ausfuhr verfügbar sind, zu.

Um die Beförderung zu beschleunigen, wird ab 1. Mai im Einvernehmen mit den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen ein besonderer Eisenbahndienst zwischen Deutschland und Rumänien eingerichtet werden. Die Absendung und Verteilung der Waren und die Erledigung der Zollformalitäten liegt der Zentralkommission der Z. E. G. ob. Kriegsmaterial bildet im Sinne dieses Abkommens keinen Handelsgegenstand.

Es fand eine Beratung statt, in der beschlossen wurde, daß täglich 35 bis 40 Wagen mit deutschen Waren über Predeal eintreffen und mit rumänischen Waren gefüllt, jedoch nicht mit Getreide, wieder abgehen werden. Für Rumänien bestimmte deutsche Waren werden in Ratibor, Pirna und Regensburg gesammelt. Für die „Carmin“ genannten Warenausfuhrzüge aus Deutschland wird ein direkter Tarif eingerichtet.